

ENTGELTORDNUNG

der

Ökumenischen SOZIALSTATION SINDELFINGEN

gGmbH

(Stand: 01.05.2024)

Die Ökumenische Sozialstation Sindelfingen gGmbH erbringt die angebotenen Leistungen zu den folgenden Entgelten:

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

§ 1

Leistungen für die Kranken- und Altenpflege, sowie für die Familienpflege nach dem Rahmenvertrag vom 13.11.1990 nach § 132 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe

Inhalt der Dienstleistungen

Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37,1 SGB V).

Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung umfasst die Behandlungspflege (§ 37,2 SGB V).

Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V, § 198 und § 199 RVO).

Behandlungspflege

Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Verbandwechsel / Wundpflege
- Injektionen
- Katheterpflege / -wechsel
- Dekubitusvorsorge / -behandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung
- Einreibungen / Wickel
- Medikamentenüberwachung / -verabreichung
- Bronchialtoilette / Trachealkanülenpflege
- Infusionsüberwachung

Grundpflege

Im Rahmen der Grundpflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Prophylaxen
- Hilfe beim Wäschewechsel / An- und Auskleiden
- Hilfe bei Ausscheidungen / Inkontinenz
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Lagern / Betten / Umbetten
- Aktivierung / Mobilisation

Hauswirtschaftliche Versorgung

Die hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V umfasst insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten, die auf die Versorgung des Patienten, zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäsche) oder durch Zubereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushalts.

Haushaltshilfe (Familienpflege)

Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder.

Entgelte

Die Entgelte für die unter § 1 beschriebenen Leistungen sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Sie entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Privatpatienten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden die Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 2

Leistungsentgelte für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegesachleistung nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI)

Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach dem SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind in sog. „Leistungspaketen“ zusammengefasst, die je nach Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden.

Entgelte

Die Beschreibung und Entgelte der einzelnen Leistungspakete sind in der Anlage 2 für die Leistungen nach dem SGB XI dargestellt.

Diese Entgelte basieren auf den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Privatpatienten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 3

Investitionskostenzuschlag gemäß § 82,3 SGB XI zu den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

In den Entgelten für die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind gemäß § 82,3 SGB XI keine Aufwendungen für die Anschaffung, Wiederbeschaffung und Instandsetzung von abschreibungsfähigen Anlagegütern sowie Aufwendungen für Miete für Büroräume, Pacht und Nutzung von Anlagegütern berücksichtigt. Zur Deckung dieser Kosten wird ein Investitionskostenzuschlag erhoben.

§ 4

Leistungsentgelte für Pflegeleistungen, die nicht nach dem SGB V oder dem SGB XI erbracht werden

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse noch mit der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation zu sozialverträglichen Preisen an.

Diese Entgelte können nur aufgrund der Zuschüsse der öffentlichen Hand und dem Einsatz von Eigenmitteln der Sozialstation und der angeschlossenen Krankenpflegevereine angeboten werden.

Die Inhalte und Entgelte für diese Leistungen sind in der Anlage 3 zusammengefasst.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Forderungen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialstation. Sie werden im Leistungsbereich außerhalb SGB V und SGB XI sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Ermäßigungen und Härtefälle

Leistungsempfänger haben die Möglichkeit, einen Nachlass auf die Ihnen in Rechnung gestellten Entgelte zu beantragen, sofern sie sich in einer wirtschaftlichen oder sozialen Notlage befinden und andere Sozialleistungsträger nicht zur Abdeckung der Kosten eintreten.

Sindelfingen, den 01.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Spieler'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R' and a long, sweeping underline.

Renata Spieler
-Geschäftsführerin

**ANLAGE 1
zur Entgeltordnung
der Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen gGmbH**

Entgelte der Leistungen nach dem SGB V zur Abrechnung mit den Krankenkassen

Leistungen	Entgelt in EURO			
	AOK	SVLF G/LKK	vdek	BKK
Behandlungspflege nach § 37 Abs.2 SGB V				
Behandlungspflege Leistungsgruppe I	15,10 €	15,10 €	15,10 €	15,10 €
Behandlungspflege Leistungsgruppe II – Pflegefachkraft	22,22 €	22,22 €	22,22 €	22,22 €
Behandlungspflege Leistungsgruppe III – Pflegefachkraft	28,33 €	28,33 €	28,33 €	28,33 €
Behandlungspflege Leistungsgruppe IV- Pflegefachkraft	Einzelfallvereinbarung zwischen Dienst und Kostenträger			
Behandlungspflege Leistungsgruppe V Pflegefachkraft	37,34	37,34	37,34	37,34
MRSA Eradikationstherapie				
Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels (Leistungsgruppe I)	15,02 €	15,02 €	15,02 €	15,02 €
Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung (Leistungsgruppe I)	15,02 €	15,02 €	15,02 €	15,02 €
Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen	48,24 €	48,24 €	48,24 €	48,24 €
Begleitende Maßnahmen der Desinfektion und des Wäschewechsels	30,25 €	30,25€	35,25€	35,25€
Symptomkontrolle				
Symptomkontrolle je Tag, an dem min. ein Hausbesuch stattgefunden hat.	131,80€	131,80 €	131,80 €	131,80€
Grundpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung SGB V § 37 Abs.1+1a und Abs.2				
Grundpflege (erster Hausbesuch am Tag)	46,92 €	46,92 €	46,92 €	46,92 €
Grundpflege (alle weiteren Hausbesuche am Tag je Hausbesuch)	32,56 €	32,56 €	32,56 €	32,56 €
Hauswirtschaftliche Versorgung (je Hausbesuch)	30,25 €	30,25 €	30,25 €	30,25 €
Weitere Leistungen und Zuschläge				
Anleitung in der Behandlungspflege (je Maßnahme zusätzlich zum Preis der Behandlungspflege)	13,06 €	13,06 €	13,06 €	13,06 €
Anleitung in der Grundpflege (je Maßnahme zusätzlich zum Preis der Grundpflege	14,82 €	14,82 €	14,82 €	14,82 €
Aufnahmebesuch	43,93€	43,93€	43,93€	43,93€
Übersendung von Unterlagen ohne Stellungnahme (je Anforderung)	9,54 €	9,54 €	9,54 €	9,54 €
Übersendung von Unterlagen mit Stellungnahme (je Anforderung)	15,89 €	15,89 €	15,89 €	15,89 €
Nachtzuschlag	3,33 €	3,33 €	3,33 €	3,33 €
Sonn-/Feiertagszuschlag	1,92 €	1,92 €	1,92 €	1,92 €
Samstagszuschlag	1,36 €	1,36 €	1,36 €	1,36 €
Kinderzuschlag	2,88 €	2,88 €	2,88 €	2,88 €
Zuschlag besonderer Versorgungssituation (besonderer Schutz erforderlich. Erkrankung muss auf VO stehen)	3,29 €	3,29 €	3,29 €	3,29 €

Leistungen	Entgelt in EURO			
	AOK	SVLFG /LKK	vdek	BKK
Behandlungspflege nach § 37,1 und § 37,2 SGB V				
Zuschläge bei § 37, 1+2 beifolgenden Sonderleistungen				
Kinderkrankenpflege (0-6 Jahre), Zuschlag pro Hausbesuch	2,88 €	2,88 €	2,88 €	2,88 €
Einsätze zw. 20:00h und 06:00h, Zuschlag pro Hausbesuch	3,33 €	3,33 €	3,33 €	3,33 €
Einsätze an Samstagen zw. 13:00h und 20:00h je Hausbesuch	1,36 €	1,36 €	1,36 €	1,36€
Einsätze an Sonn- und Feiertagen, Zuschlag pro Hausbesuch (Bei AOK und vdek 24.12. und 31.12. abrechenbar)	1,92 €	1,92€	1,92€	1,92€
Bei Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern (bes. Schutz erforderlich; Besiedelung muss auf der VO vom Arzt vermerkt sein) erfolgt ein Zuschlag von	3,29€	3,29 €	3,29 €	3,29 €
Bei Infektionsgeschehen je Hausbesuch: bes. Schutz erforderlich; Besiedelung muss auf der VO vom Arzt vermerkt sein)	-	-	-	3,00€
Kostenerstattung von Zusendung von Unterlagen an den MDK auf Anforderung MDK / Krankenkasse (ohne Stellungnahme).	9,54 €	9,54 €	9,54 €	9,54 €
Kostenerstattung von Zusendung von Unterlagen an den MDK auf Anforderung MDK / Krankenkasse mit Stellungnahme des Pflegedienstes (muss gefordert sein)	15,89 €	15,89 €	15,89 €	15,89 €
Haushaltshilfe (Familienpflege) §38 SGB V/199 RVO				
Entgelt bei Fachkraft Haushaltshilfe pro Stunde	53,80 €	-	-	-
Entgelt Haushaltshilfe pro Stunde	43,60 €	-	-	-
Entgelt bei Fachkraft Haushaltshilfe pro angef. ¼ Stunde	13,45 €	13,45 €	13,45 €	13,75 €
Entgelt bei Haushaltshilfe pro angef. ¼ Stunde	10,90 €	10,90 €	10,90 €	12,25 €
<u>Selbstzahler / Privatpatienten:</u> Entgelt Haushaltshilfe angef. ¼ Stunde zzgl. vdek Zuschläge	13,45 €			
Zuschlag Sonn-/Feiertag sowie 24.12 und/oder 31.12	2,47 €	2,47 €	2,47 €	3,83 €
Zuschlag an Samstagen im Zeitraum 13 Uhr - 20 Uhr	2,30 €	2,30 €	2,30 €	3,83 €
Nachtzuschlag im Zeitraum 20 Uhr - 6 Uhr	4,12 €	4,12 €	4,12 €	3,66 €
Anfahrtpauschale pro Tag (zusätzlich zur Wegestrecke und unabhängig von der Anzahl der Fahrten)	10,50 €	10,50 €	10,50 €	11,20 €
Wegestrecke PKW pro gefahrene Km	0,35 €	0,35 €	0,35 €	0,35 €
Wegestrecke ÖPNV	Tatsächliche Kosten			

Sozialamt:	Entgelt in EURO
a) HOT-Einsätze Entgelt bei Einsatz einer HOT-Fachkraft Wegstrecken pro Kilometer	53,92 € 0,35 €
b) Fortführung von Krankeneinsätzen Einsatz einer Fachkraft je angef. ¼ Stunde Wegstrecken Wegstrecken pro Kilometer Zuschläge	13,45 € 4,28 € 0,35 € Analog BKK
c) Zuschläge Fortführung von Krankeneinsätzen (je Stunde) Einsätzen in der Nacht (20:00 – 06:00h) Entgelt bei Einsätzen am Samstag (13:00-20.00h) Entgelt bei Einsätzen am Sonn- oder Feiertag, (einschl. 24. und 31.12.) Fällt ein Samstag auf einen Feiertag:	4,12 € 2,30 € 2,47 € Nur Feiertagszuschlag

ANLAGE 2
zur Entgeltordnung
der Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen gGmbH

Entgelte für Leistungen nach dem SGB XI
(Pflegeversicherungsgesetz)

Die Entgelte für die nachfolgend beschriebenen Leistungspakete werden je nach Versorgungsbedarf, der pflegerischen Notwendigkeit und der Qualität der eingesetzten Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Über den Einsatz der Mitarbeiter entscheidet die Pflegedienstleitung / Einsatzleitung der Sozialstation.

Ein Beratungsgespräch über den individuell erforderlichen Leistungsumfang und die entstehenden Kosten wird von der Sozialstation unentgeltlich angeboten.

Ergänzende Hilfen und Zivildienstleistende werden nur eingesetzt, sofern dies aus fachlicher Sicht verantwortet werden kann und diese Kräfte zur Verfügung stehen.

Leistungspaket erbracht durch	Pflege-fachkraft	Hausw. Fachkraft	Fachkraft Betreuung	Erg. Hilfe	BFD, FSJ
01. Große Körperpflege	39,92 €	34,30 €	34,30 €	28,89 €	19,65 €
02. Kleine Körperpflege	26,70 €	23,02 €	23,02 €	19,39 €	13,16 €
03. Transfer / An- und Auskleiden	14,22 €	12,23 €	12,23 €	10,29 €	7,00 €
04. Hilfe bei Ausscheidungen	17,72 €	16,88 €	16,88 €	14,20 €	9,66 €
06. Lagern	13,86 €	11,94 €	11,94 €	10,04 €	-
07. Mobilisation	13,86 €	11,94 €	11,94 €	10,04 €	-
08. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	9,57 €	8,24 €	8,24 €	6,89 €	4,69 €
09. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	33,48 €	28,86 €	28,86 €	24,23 €	16,48 €
10. Verabreichung von Sondennahrung	16,21 €	-	-	-	-
11. Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (ohne außerhäusliche Begleitung *)	16,21 €	13,94 €	16,15 €	12,31 €	8,37 €
12. Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	18,92 €	18,86 €	18,86 €	15,50 €	10,54 €
13. Essen auf Rädern/ stationärer Mittagstisch (daneben können keine Wegegebühren abgerechnet werden)	4,21 €	4,20 €	4,20 €	4,31 €	2,93 €
14. Zubereiten einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit	44,18 €	44,00 €	44,00 €	36,16 €	24,59 €
16. Wäsche/ Reinigung/ Einkauf *)	16,21 €	13,94 €	16,15 €	12,31 €	8,37 €
17. Vollständiges Ab- u. Beziehen eines Bettes	8,02 €	7,99 €	7,99 €	6,59 €	4,48 €
18. Beheizen	12,09 €	12,05 €	12,05 €	9,97 €	6,78 €
19. Feststellung des individuellen Pflegebedarfs (sog. Erstbesuch)	49,17 €	-	-	-	-
20. Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)	27,05 €	-	-	-	-
21. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen *)	16,21 €	13,94 €	16,15 €	12,31 €	8,37 €
22. Organisation des Alltags- und der Haushaltsführung *)	16,21 €	13,94 €	16,15 €	12,31 €	8,37 €

Anmerkung: Die mit *) gekennzeichneten Leistungen werden pro angefangene ¼ Std. abgerechnet

Wegepauschalen:

Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal **5,95 €** pro Hausbesuch berechnet.

In betreuten Wohnanlagen gelten hiervon abweichend folgende Höchstwerte:

- 1) Für Versicherte in der Pflegegrad 2 =maximal 1 x pro Tag
- 2) Für Versicherte in der Pflegegrad 3 =maximal 2 x pro Tag
- 3) Für Versicherte in der Pflegegrad 4+5 =maximal 3 x pro Tag

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **3,34 €**.

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI erbracht, obliegt der Sozialstation die Entscheidung, für welche Leistung sie die Wegepauschale abrechnen will. Es darf jedoch nicht die vereinbarte Höchstgrenze abrechenbarer Wegepauschalen pro Tag überschritten werden.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei individuellem Bewohner/innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze – ohne Begrenzung – abgerechnet werden.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht

Bei den Leistungspaketen 1-10,12-14,17-20 wird in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr pro Hausbesuch ein Zuschlag von **3,69 €** berechnet.

Bei den Leistungspaketen 11,15,16,21,22 wird in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr pro angefangenen ¼ Std ein Zuschlag von **1,86 €** berechnet.

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10,12-14,17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11,15,16,21,22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Bei erbrachten Leistungen an Sonn- und Feiertage wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **3,78 €** berechnet. Dieser Zuschlag wird ebenfalls bei Hausbesuchen am 24.12 + 31.12 berechnet (unabhängig vom Wochentag).

Bei den Leistungspaketen 11,15,16,21,22 beträgt der Zuschlag pro angefangenen ¼ Std. **1,89 €**

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14, 17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

Zuschläge für Einsätze an Samstagen in der Zeit ab 13- 20 Uhr

Bei erbrachten Leistungen an Samstagen in der Zeit von 13- 20 Uhr, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag **von 2,50 €** berechnet.

Bei den Leistungspaketen 11,15,16,21,22 beträgt der Zuschlag pro angefangenen ¼ Std **1,26 €**.

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14, 17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

Die Zuschläge in der Nacht an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen können über die Pflegeversicherung auch dann abgerechnet werden, wenn es sich um einen sogenannten Kombinationsbesuch (SGB XI und §37 SGBV) handelt

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegekraft

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge abgerechnet werden (Zeitzuschläge+ Zuschläge für besondere Versorgungssituationen) Dies gilt auch für die Wegebepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die pflegende Person den möglichen Einsatz von geeignetem Hilfsmittel verweigert, ist dieses in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 bis 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz erfordern¹

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **8,96 €** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach §37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe **5,59 €** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach §37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinien Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten

In der Dokumentation sind nach Rücksprache mit dem Arzt die Diagnose und das Datum der ärztlichen Feststellung sowie Anfang und Ende der Notwendigkeit der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu vermerken.

Bei anderweitiger Refinanzierung des besonderen Infektionsschutzes kann der Zuschlag nicht abgerechnet werden.

Pflegeeinsatz gem. § 37,3 SGB XI

Für einen Pflegeeinsatz gem. § 37,3 SGB XI werden folgende Entgelte von den Pflegebedürftigen erhoben:

- > Für Versicherte in den Pflegegraden 2 und 3 (halbjährlich) = **73,47 €**
- > Für Versicherte in den Pflegegraden 4 und 5 (vierteljährlich) = **73,47 €**

¹ s. Liste gemäß dem jeweils aktuellen Beschluss der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant für das Land Baden. Württemberg

Bezieher von Pflegesachleistung und Klienten in Pflegegrad 1 dürfen halbjährlich einen Beratungseinsatz auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen. Beratungsbesuche bei Bezieher von Pflegesachleistung und Klienten in Pflegegrad 1 können mit **73,47 €** abgerechnet werden.

Investitionskostenzuschlag:

Pro Hausbesuch im Bereich der Pflegeversicherung wird ein Investitionskostenzuschlag in Höhe von **1,05 €** dem Versicherten in Rechnung gestellt (auch beim Hausbesuch mit hauswirtschaftliche und/oder Betreuungsleistungen). Pro Tag werden max. 3 Hausbesuche in Rechnung gestellt.

Ausbildungszuschlag

Die Ausbildungszuschlag zur Refinanzierung der generalistischen Pflegeausbildung beträgt **1,66 €** je Hausbesuch mit mindestens einem Leistungspaket LP 1-22 (inklusive Essen auf Rädern)

Bei Hausbesuchen ohne körperbezogene Pflegemaßnahmen (LP 12-22) wird ebenfalls, pro Hausbesuch, der neue Ausbildungszuschlag in Höhe von **1,66 €** erhoben. Dies ist dann der Fall, wenn im Hausbesuch hauswirtschaftliche und/oder Betreuungsleistungen nach § 36 bzw. 38 SGB XI erbracht werden.

Tagespflege „SENIORENSTIFT Seemühlestraße“	Entgelt in €/Tag
Kein Pflegegrad / Pflegegrad 1	80,82 €
Pflegegrad 2- 5	80,82 €
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	17,04 €
Vorhaltekosten für Unterkunft und Verpflegung 75% der Grundkosten	12,37 €
Vorhaltekosten Kein Pflegegrad/ Pflegegrad 1 max. 42 Tg.	55,40 €
Vorhaltekosten Pflegegrad 2 - 5 max. 42 Tg.	55,40 €

Tagespflege „am Marktplatz, Rathausplatz 5“	Entgelt in €/Tag
Kein Pflegegrad / Pflegegrad 1	80,82 €
Pflegegrad 2 - 5	80,82 €
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	17,04 €
Vesper	4,90 €
Investitionskosten	7,42 €
Vorhaltekosten für Unterkunft und Verpflegung	12,37 €
Vorhaltekosten Kein Pflegegrad/ Pflegegrad 1 max. 42 Tg.	55,40 €
Vorhaltekosten Pflegegrad 2 - 5 max. 42 Tg.	55,40 €

Tagespflege „Markuszentrum, Wilhelm-Haspel-Str. 75“	Entgelt in €/Tag
Kein Pflegegrad / Pflegegrad 1	80,82 €
Pflegegrad 2 - 5	80,82 €
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	17,04 €
Kleines Abendbrot/ Frühstück	2,50 €
Markusvesper	4,90 €
Investitionskosten	7,80 €
Vorhaltekosten für Unterkunft und Verpflegung	12,37 €
Vorhaltekosten Kein Pflegegrad/ Pflegegrad 1 max. 42 Tg.	55,40 €
Vorhaltekosten Pflegegrad 2 - 5 max. 42 Tg.	55,40 €

Tagespflege „Magstadt, Planstraße 2, 71106 Magstadt“	Entgelt in €/Tag
Kein Pflegegrad / Pflegegrad 1	80,82 €
Pflegegrad 2 - 5	80,82 €
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	17,04 €
Vesper	4,90 €
Investitionskosten	7,90 €
Vorhaltekosten für Unterkunft und Verpflegung	12,37€
Vorhaltekosten Kein Pflegegrad/ Pflegegrad 1 max. 20 Tg.	55,40 €
Vorhaltekosten Pflegegrad 2 - 5 max. 20 Tg.	55,40 €

Fahrdienstvergütung:

Die personalkostenunabhängigen Fahrtkosten werden gestaffelt nach Entfernungen wie folgt in die Vergütungen für den pflegebedingten Aufwand eingerechnet:

Bis zu 3 km pro Gast	2,00 €
über 3 km bis 7 km pro Gast	3,95 €
über 7 km bis 11 km pro Gast	6,00 €
über 11km pro Gast	7,95 €

Für Rollstuhlfahrer*innen, die im Rollstuhl transportiert werden müssen, wird eine zusätzliche Pauschale von 3,95 pro Tag unabhängig von der Entfernung berechnet.

Zu Grunde gelegt wird hierbei die einfache Entfernung zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Tagesgastes.

Bei einfacher Inanspruchnahme wird die volle Pauschale berechnet. Wird weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen, erfolgt keine Fahrtkostenberechnung.

Ausbildungszuschlag:

Auf der Grundlage der Pflegeberufegesetz (PfIBG). wird eine Ausbildungszuschlag für folgende Tagespflege wie folgt erhoben.

Für Gäste der Tagespflege Magstadt:	2,05 €
Für Gäste der Tagespflege im Markuszentrum:	2,18 €
Für Gäste der Tagespflege am Marktplatz:	1,36 €
Für Gäste der Tagespflege Seemühle:	0,00 €

Unterstützung im Alltag § 45 b SGB XI

Unterstützung im Alltag pro Stunde durch Pflegefachkraft	64,84 €
Unterstützung im Alltag pro halbestunde durch Pflegefachkraft	32,42 €
Unterstützung im Alltag pro Stunde durch Ergänzende Hilfe	49,24 €
Unterstützung im Alltag pro viertel Stunde durch Ergänzende Hilfe	12,31 €

Zuschläge und Wegepauschale

Zuschläge und Wegepauschale werden analog zu SGB XI berechnet.

Verhinderungspflege

Verhinderungspflege pro Stunde durch Pflegefachkraft	64,84 €
Verhinderungspflege pro halbestunde durch Pflegefachkraft	32,42 €
Verhinderungspflege pro Stunde durch Ergänzende Hilfe	49,24 €
Verhinderungspflege pro viertel Stunde durch Ergänzende Hilfe	12,31 €

Zuschläge und Wegepauschale

Zuschläge und Wegepauschale werden analog zu SGB XI berechnet.

Individuelle Schulungen in der Häuslichkeit

	AOK+SVLFG	Barmer GEK IKK Classic und Südwest	
Pflegekurse		120€ Angebote nach ^{*(5)} a-e für 90 Min.	
Individuelle Schulungen in der Häuslichkeit	117,95 € (90-120 Min.)	24,00 € (30- max.120 Min)	
Überleitungspflege ^{*(6)} in Kombination mit einer nachgehenden individuellen Schulung		24,00 € (30- max.60 Min)	
Reisekosten/ Wegepauschale	10,46 € (je Schulungseinheit) Bei Aufteilung der Schulungseinheit auf 2 Hausbesuche kann die Wegepauschale 2-mal abgerechnet werden	6,50 € Für An- und Abreise 15 Min. Die Reisezeit darf das Doppelte der jeweiligen Schulungszeit nicht übersteigen. ^{*(7)} PKW:0,20 €/km oder ÖPNV nach Beleg)	

5-a=Orientierungskurs; b=Informationsveranstaltung; c=Basis,-Spezial-, Kompaktpflegekurs; d=Themenabende; e=Gesprächskreis
6 Überleitungspflege aus der Klinik oder Kurzzeitpflege

7 bei Überleitung nur dann, wenn der Geschäftssitz nicht im Krankenhaus ist. Werden in der stationären Versorgungsform mehrere Beratungsbesuche im zeitlichen Zusammenhang absolviert, kann die Reisekostenpauschale nur einmalig abgerechnet

ANLAGE 3 zur Entgeltordnung der Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen

Leistungsentgelte für Pflegeleistungen außerhalb des SGB V und SGB XI werden analog zu SGB XI und SGB V berechnet

Leistungsentgelte für Dienstleistungen, die weder von den Krankenkassen noch von den Pflegekassen übernommen werden und den Kunden somit privat in Rechnung gestellt werden.

Weitere Leistungsangebote:

Leistung	Entgelt in EURO
18. Haushaltsservice (inkl. Wegepauschale) a) Haushaltsservice pro Std. b) Haushaltsservice pro Std an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen einschl. 24.12 und 31.12.	Analog SGB XI bzw. SGB V
19. Familienpflege a) Entgelt je angef. ¼ Stunde Haushaltshilfe b) Vorzeitiges Einsatzen Endet ein Familienpflegeeinsatz vorzeitig oder wird eine angeforderte Familienpflegerin zum vereinbarten Zeitpunkt nicht gebraucht und wird dies nicht rechtzeitig der Sozialstation mitgeteilt (2 Arbeitstage vorher), so ist bis zum nächstmöglichen Einsatz der Familienpflegerin, höchstens zwei Tage, eine Gebühr von täglich 8 Stunden zu bezahlen. Zuschläge und Wegepauschale werden analog zu SGB V vdek berechnet	13,75 € 44,20 €
20. Zuschlag pro Hausbesuch zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr	Analog SGB XI bzw. SGB V
21. Zuschlag pro Hausbesuch für Einsätze an Sonn- u. Feiertagen	Analog SGB XI bzw. SGB V
22. Seniomobil plus a) Einfache Fahrt innerhalb der Stadt/Gemeinde b) Einfache Fahrt nach Böblingen c) Einfache Fahrt innerhalb des Landkreises Böblingen Betreuungskosten pro ¼ Std	4,00 € 6,00 € 9,00 € 10,79 €
23. Überbrückung von Lebenssituationen (Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (bei Notfällen o.ä.) je angefangene 15 Min.	Analog SGB XI €
24. Besorgungen von Rezepten und Verordnungsmanagement a) Monatspauschale Management d. ärztl. Verordnungen b) Management d. ärztl. Verordnung Halbjährlich c) Besorgung von Rezepten (Einkauf / Besorgungen) durch Pflegefachkraft je angefangene ¼ Stunde Ergänzende Hilfe je angefangene ¼ ,Stunde	12,00 € 24,00 € Analog SGB XI

Leistung	Entgelt in EURO
26. Hausnotrufdienst	
<u>Einmalige Kosten:</u>	
a) Aufbau, Inbetriebnahme und Einweisung bei PK Bewilligung* kostenlos (Bei bereits vorliegender HNR- Genehmigung)	Kostenlos
b) Aufbau, Inbetriebnahme, Einweisung, Datenerhebung mit Übergabe des Schlüssels: erste 60 min. ohne PK (Bei nachträglicher Genehmigung erfolgt einer Erstattung in Höhe von 12 Euro)	35,00 €
jede weitere angefangene Viertelstunde	11,25 €
c) Abbau Hausnotrufgerät/Schlüsselerückgabe während der ersten 6 Monate (Mindestlaufzeit Unterschreitung)	80,00 €
d) Abbau Hausnotrufgerät/Schlüsselerückgabe nach den ersten 6 Monate	30,00 €
e) f) Zubehör/Zusatzleistung auf Kundenwunsch	Nach Aufwand
<u>Laufende Kosten:</u>	
a) Entgelt für Hausnotrufdienst (Standardgerät) pro Monat	46,50 €
b) Entgelt für Hausnotrufdienst (Standardgerät) pro Monat bei Patienten mit HNR- Bewilligung* der Pflegekasse	21,00 €
c) Mehrpreis für DSL-, GPRS oder VoIP-fähiges Hausnotrufgerät	6,00 €
d) Ein Plus an Sicherheit:	
- Rauchmelder (kombiniert mit Hausnotrufgerät pro Monat incl. Wartung)	13,00 €
- je weiterer Rauchmelder (kombiniert mit Hausnotrufgerät pro Monat incl. Wartung)	8,00 €
- mobiles Lan Gerät (HNR03)	52,50 €
- mobiles Lan Gerät (HNR03) mit Bewilligung der KK	27,00 €
- Geo-Care(der mobile Hausnotruf) pro Monat	56,40 €
- Geo-Care (der mobile Hausnotruf) pro Monat bei Patienten mit Bewilligung der Pflegekasse	30,90 €
- Sturzsensoren (kombiniert mit Hausnotrufgerät pro Monat incl. Wartung) (zzgl. Kosten des HNG)	27,00 €
<u>Zusatzkosten:</u>	
a) Zweiter Handsender Weiteres Zubehör wie Bewegungsmelder, CO-Melder u.v.m. auf Anfrage. Tel. 0711 / 342 13-0	ab 5,00 €
b) Sonstiges: Verlust des Handsenders (zzgl. Technikerkosten)	ab 178,50 €
Armband (ggf.: zzgl. Versand)	12,90 €
<u>Einsatzkosten:</u>	
a) Einsatzkosten für die erste Stunde inkl. Anfahrt und erbrachte Leistungen	35,00 €
b) Einsatzkosten für jede weitere Stunde. inkl. erbrachte Leistungen	25,00 €
c) Einsatzkosten für Fremdanbieter (Vitak, DRK), je angf. Std. (Keine Kostenübernahme für evtl. notwendige Türöffnungen/Schäden!)	85,00 €

* = Bitte beachten: Die Bewilligung des HNR-Kostenzuschusses von 25,50,- €/Monat bei einem Pflegegrad durch die Pflegekasse erfolgt nur auf schriftlichen Antrag (Vordruck von HuPS24 verwenden) und nach Antragsgenehmigung.

27. Zeitintensive Betreuungsdienste (alle Preise sind Tagespauschalen pro angefangenen Tag)	
<u>Halbtagesbetreuung (5 Stunden i. d. Z. v. 07.00–21.00 Uhr)</u>	
Servicepaket 2*) vom 01. – 14. Tag	202,60 €
Servicepaket 2*) ab dem 15. Tag	175,60 €
Feiertagszuschlag ***)	49,30 €
<i>Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt</i>	
2. Person mit Leistungen nach § 45b SGB XI oder in Pflegegrad 1- 5:	0,00€
<i>Zusatz- und Minderstunden für SP 2:</i>	
Jede weitere angefangene Stunde	35,20 €
Jede Minderstunde	-35,20 €
Anfahrtpauschale pro Einsatztag (bei Einsätzen außerhalb Versorgungsbereich Sindelfingen u. Magstadt)	11,50 €
Vorhaltungskosten (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	67,90 €
<u>24-Stunden-Betreuung</u>	
Servicepaket 4 **) vom 01. – 14. Tag	270,20 €
Servicepaket 4 **) ab dem 15. Tag	242,30 €
Servicepaket 4 **) bei Einsatz einer Pflegefachkraft	Preis auf Anfrage
Feiertagszuschlag ***)	67,90 €
<i>Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt</i>	
2. Person Pflegegrad 1- 5	54,50 €
<i>Zusatz- und Minderstunden:</i>	
Jede weitere angefangene Stunde	35,20 €
Minderstunde bei Servicepaket 4	-35,20 €
Vorhaltungskosten**) (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	99,90 €
<u>Zeitintensive 24- Stunden Betreuung iRd. Verhinderungspflege</u>	
Servicepaket 6 **)	305,20 €
Feiertagszuschlag ***)	67,90 €
Fortsetzung	
28. Zeitintensive Betreuungsdienste	
<u>Nachtdienste</u>	
Nachtwache (22.00 – 06.00 Uhr) vom 01. – 14. Tag	242,30 €
Nachtwache (22.00 – 06.00 Uhr) ab dem 15. Tag	208,40 €
Jede weitere Stunde in der Zeit zwischen 18.00 – 08.00 Uhr	35,20 €
Feiertagszuschlag***)	54,50 €
Anfahrtpauschale	11,50 €
Fahrtkostenerstattung für Besorgungen u.a. pro gefahrenem km	0,70 €
Vorhaltungskosten (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	68,40 €
*) Freie Kost durch Einsatzstelle	
**) Freie Kost und Schlafmöglichkeit durch Einsatzstelle	
***) 24.12./25.12./26.12./31.12./01.01. und Karfreitag, Ostersonntag u. Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt sowie 03.10.	

<p>29. Essenszubringerdienst „Essen auf Rädern“</p> <p>a) Mittagessen (Suppe, Hauptspeise, Nachspeise) 11,50 € b) Mittagessen (Hauptspeise, Nachspeise) 10,90 € c) Tagesessen "Gut und Preiswert" (Hauptspeise) 8,00 € d) Tagesessen "Menübox" (Hauptspeise) 9,50 € e) Abendessen 6,40 €</p> <p>Wichtig: Kein Wochenendzuschlag</p> <p>Zuschuss durch die Pflegekasse über Sachleistung bzw. Unterstützung im Alltag § 45 b möglich. 4,31 €</p>	
<p>30. Gemeinsamer Mittagstisch</p> <p>a) Suppe 1,15 € b) Hauptspeise 7,65 € c) Nachspeise 1,00 € d) Abendessen 5,40 €</p>	
<p>31. Nachlässe auf die Entgelte</p> <p>Die der Sozialstation Sindelfingen angeschlossenen Krankenpflegevereine gewähren teilweise Nachlässe auf die o.g. Entgelte in unterschiedlicher Höhe. Über Details informiert die Sozialstation</p>	

32. „Wohnen & Pflege“ – Krankenwohnung Seemühlestraße 20						
Kosten pro Tag	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Verh.Pflege
Miete	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00€	22,00 €	22,00 €
Nebenkostenpauschale	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €
Pflegepauschale/ Tag	Module n. Bedarf	Module n. Bedarf	Module n. Bedarf	Module n. Bedarf	Module n. Bedarf	133,00 €
Pflegeerg. Dienste	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €	0,00 €
Nachtbetreuung	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €	0,00 €
Frühstück	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €
Mittagessen	8,50 €	8,50 €	8,50 €	8,50 €	8,50 €	8,50 €
Nachmittagskaffee	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Abendessen	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €

*PG= Pflegegrad

Liegt kein Pflegegrad vor, wird auf der Grundlage des Pflegegrad 1 gerechnet.

Anmerkungen:

- 1) Wird während der Unterbringung in der Krankenwohnung ein Krankenhausaufenthalt oder eine ähnliche externe Unterbringung notwendig, werden für diese Tage als Vorhaltekosten täglich **99,75 €** berechnet; längstens für die Dauer von 14 Kalendertagen oder bis zum geplanten Ende der Reservierung.
- 2) Für die Nutzung des Pflegebades in der Krankenwohnung durch externe Kunden und Bewohner aus dem Betreuten Wohnen, fällt neben den Kosten nach Ziffer 1 – 4 der Anlage 3 jeweils eine Nebenkostenpauschale in Höhe von **10,00 €** an.

Für uns selbstverständlich:

**Kostenlose und qualifizierte Beratung in allen Fragen
durch die Pflegedienst- oder Einsatzleitung der
Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen gGmbH.**

Sie können uns vertrauen!